

Entschädigungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (EntschO-OPK)

Vom 16. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 18 Abs. 5, 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559) hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer am 29. September 2023 die folgende Neufassung der Entschädigungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Die Mitglieder der Kammerorgane, der Ausschüsse und weiterer Gremien der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. ²Sie können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung als Entschädigung für den Verdienst-/Praxisausfall sowie Reisekosten und sonstige Entschädigungen erhalten. ³Dies gilt auch für von der Kammerversammlung oder vom Vorstand beauftragte Kammermitglieder.

(2) ¹Aufwandsentschädigungen, Reisekosten sowie sonstige Entschädigungen können aufgrund

- a. der Teilnahme an Sitzungen, wie z.B. der Organe und Ausschüsse der OPK, der Fach- oder Prüfungskommissionen der OPK, des Deutschen Psychotherapeutentages und
- b. der Erfüllung eines durch die Organe der Kammer erteilten Auftrags, wie z.B. die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Telefon- oder Videokonferenzen, Tagungen, Veranstaltungen, Erarbeitung bestimmter Sachverhalte oder projektbezogene Tätigkeiten geltend gemacht werden.

²Über die jeweilige Veranstaltung muss in der Regel ein Protokoll vorliegen, aus dem Ort, Beginn, Ende, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Tagesordnung hervorgehen.

(3) ¹Anträge auf Aufwandsentschädigungen und Reisekosten sind unter Verwendung eines von der Kammer dafür bereitgestellten Formulars und Beifügung der Originalbelege zu stellen. ²Sie müssen spätestens 3 Monate nach Durchführung des Termins in der Geschäftsstelle der OPK eingehen.

(4) Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar.

(5) Alle Anträge werden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die Geschäftsführung überprüft, gegebenenfalls korrigiert und zur Zahlung freigegeben.

(6) Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen aus der Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Reisekosten sowie sonstige Entschädigungen nach dieser Ordnung haben ehrenamtlich Tätige selbst zu erfüllen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für den Vorstand

(1) ¹ Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine monatliche Grundpauschale. ²Die Grundpauschale beinhaltet mit dem Amt einhergehender Schrift- und E-Mail-Verkehr, Durchführung der Vorstandssprechstunden, Vorbereitung von Terminen (insbesondere Akten- und Literaturstudium), Telefonkontakte, Absprachen mit der Geschäftsstelle (insbesondere Texte/Stellungnahmen/Publicationen erstellen bzw. redigieren). ³Zusätzlich, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen der Kammerversammlung, Ausschüssen und sonstiger Gremien erfolgt die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes nach § 3 unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen nach § 1.

(2) Die monatlichen Grundpauschalen betragen für:

- a) Präsidentin bzw. Präsident: 4875,00 EUR
- b) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident: 3250,00 EUR
- c) Beisitzerin bzw. Beisitzer jeweils: 1625,00 EUR

(3) Nach dem Tod eines Vorstandsmitgliedes ist die für dieses Mitglied festgelegte Grundpauschale in Höhe von 100 v.H. für die Dauer von drei vollen Kalendermonaten an die Hinterbliebenen weiterzuzahlen.

(4) Nach einem ehrenvollen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus der Vorstandstätigkeit nach mindestens ½-jähriger Tätigkeit ist ein Übergangsgeld in Höhe von 100 v.H. der Grundpauschale für sechs Monate zu zahlen.

(5) ¹Sollte die nach dieser Ordnung gezahlte monatliche Grundpauschale der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Kammer diese Umsatzsteuer auf Antrag und gegen Nachweis erstatten. ²Der Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuern verjährt spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach rechtskräftiger Festsetzung der Umsatzsteuer durch das für die erstattungsberechtigte Person zuständige Finanzamt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Kammerversammlung, der Ausschüsse, der Fach- oder Prüfungskommissionen der OPK sowie für durch den Vorstand beauftragte Kammermitglieder

(1) Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Zeit der Abwesenheit vom Wohn- oder Dienst-/Praxisort.

(2) ¹Geht eine Veranstaltung über mehrere Tage, so endet die anrechnungsfähige Abwesenheitszeit am ersten und den darauffolgenden Tagen mit dem Sitzungsschluss, am zweiten und den folgenden Tagen beginnt sie mit dem Sitzungsbeginn und am letzten Sitzungstag endet sie mit der Rückkehr zum Wohn- oder Dienst-/Praxisort. ²Zusätzlich wird eine anrechnungsfähige Abwesenheitszeit gewährt, wenn eine An- oder Rückreise am ersten oder letzten Veranstaltungstag nicht möglich ist.

(3) ¹Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR je Stunde bei maximal 10 Stunden zeitlicher Inanspruchnahme pro Tag gewährt. ²Für die Berechnung werden die Zeiten der An- und Abreise mitgerechnet. ³Die Abrechnung erfolgt halbstundenweise.

§ 4 Reisekosten und sonstige Entschädigung

(1) Die Wahl des Verkehrsmittels erfolgt unter verantwortungsbewusster Abwägung der Faktoren Zeit, Erreichbarkeit, Kosten und Klimabelastung.

(2) ¹Für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden die entstandenen Fahrkosten bis zur Höhe einer Fahrkarte der 1. Klasse, einschließlich etwaiger Zuschläge und Reservierungskosten, übernommen. ²Einsparmöglichkeiten sollen genutzt werden.

(3) ¹Für Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Kammerversammlung, Delegierte und Ersatzdelegierte zum Deutschen Psychotherapeutentag, Mitglieder von Ausschüssen, Fach- oder Prüfungskommissionen der OPK sowie vom Vorstand beauftragte Kammermitglieder werden die Kosten einer BahnCard bis zur Höhe einer BahnCard 50/1. Klasse auf Antrag grundsätzlich nach vorheriger Einwilligung durch die Geschäftsführung von der Kammer übernommen, sofern die eingesparten Fahrtkosten die Kosten der BahnCard voraussichtlich übersteigen. ²Der Nachweis darüber ist jährlich zu führen. ³Präsidentin bzw. Präsident sowie Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident sind von der Nachweispflicht ausgenommen.

(4) Nachgewiesene notwendige Kosten für Taxinutzung werden erstattet.

(5) ¹Bei der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden 0,35 € je gefahrenen Kilometer erstattet. ²Notwendige Parkgebühren werden erstattet.

(6) Flüge müssen grundsätzlich im Voraus bei der Geschäftsführung beantragt werden.

(7) ¹Notwendige Übernachtungskosten werden in der Regel in Höhe von bis zu 190,00 € je Nacht gegen Vorlage der Quittung erstattet. ²Darüberhinausgehende Übernachtungskosten sind bei der Geschäftsführung gesondert zu beantragen und durch diese zu genehmigen.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese Entschädigungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 30. November 2011 (Veröffentlicht im „opk aktuell“ Nr. 2, Jahrgang 5, November 2011 (Einhefter), die zuletzt durch Satzung vom 14. Dezember 2022 geändert worden ist, außer Kraft.

Leipzig, den 11. Oktober 2023

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Die vorstehende Entschädigungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht*.

Leipzig, den 16. Oktober 2023

Dr. Gregor Peikert
Präsident

(*Bereitstellung auf der Internetseite der OPK am 16. Oktober 2023)